



Beschlussvorlage Nr. B-207/2022

Einreicher:

Dezernat 3 / Amt 32

Gegenstand:

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Markflächen der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.11.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich			

Knut Kunze

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	1.075.007,55 EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	1.075.007,55 EUR	
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz wie folgt:

**Satzung der Stadt Chemnitz
zur Erhebung von Gebühren
für die Nutzung von Marktflächen**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019, sowie §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 23.11.2022 mit Beschluss-Nr. B-207/2022 die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zur Durchführung von Märkten der Stadt Chemnitz, die in einem jährlichen Marktcalender im Chemnitzer Amtsblatt veröffentlicht werden.

(2) Für die Nutzung von städtischen Marktflächen der Stadt Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zur Teilnahme an den städtischen Märkten zugelassen wird (Marktteilnehmer).

(2) Mehrere Gebührensschuldner (für einen Standplatz) haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Marktflächen der Stadt Chemnitz setzen sich zusammen aus den Benutzungsgebühren für die in Anspruch genommene städtische Marktfläche, den Nebenkosten für Strom und Wasser, sowie den zusätzlichen Gebühren für die Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes.

(2) Die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Standplätze auf den Märkten erfolgt nach der Quadratmeteranzahl der in Anspruch genommenen Marktfläche und der Anzahl der Tage. Es wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Die Benutzungsgebühren bei Wochenmärkten sind in Zonen gestaffelt.

Die Zonen sind wie folgt festgelegt:

Zone I

Stadtzentrum, begrenzt durch Theaterstraße, Brückenstraße, Bahnhofstraße

Zone II

alle übrigen städtischen Marktplätzen, die sich nicht in Zone I befinden

(4) Beim Chemnitzer Weihnachtsmarkt richten sich die Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Angebotsgruppe.

(5) Um ein geschlossenes Marktbild zu erreichen und Unfallgefahren durch unbefugtes Betreten der Bewirtschaftungsflächen auszuschließen, können freie Flächen den angrenzenden Marktteilnehmern als Ausstellungs- bzw. Gestaltungsfläche nach pflichtgemäßem Ermessen gebührenfrei durch die Stadt Chemnitz zugewiesen werden.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung (Erteilung des Zulassungsbescheides), spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides erfolgt monatlich oder nach dem Ende des jeweiligen Marktes.

(3) Macht ein zugelassener Marktteilnehmer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(4) Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren wird verzichtet,

- wenn die Marktdurchführung durch den Veranstalter ganz oder teilweise abgesagt oder abgebrochen wird,
- wenn der Teilnehmer seine Ausfallzeiten auf dem Antrag für das entsprechende Jahr mitgeteilt hat.

Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren kann auf Antrag verzichtet werden, wenn die Teilnahme am Wochenmarkt durch den zugelassenen Teilnehmer aus wichtigem Grund nicht möglich ist und die Absage rechtzeitig, d. h. spätestens am Tag vor Marktbeginn gegenüber dem Veranstalter Stadt Chemnitz, Ordnungsamt, Sg Veranstaltungen, Marktwesen erfolgt.

Bei bereits gezahlter Gebühr wird diese nach Antragstellung erstattet.

(5) Bei Widerruf der Zulassung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den zugelassenen Marktteilnehmer erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen der Stadt Chemnitz vom 19.12.2003 (Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/3 vom 24.12.2003) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2006 (Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2006, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 43/6 vom 25.10.2006) außer Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen

Anlage
Gebührenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von
Marktflächen

Die Gebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

1 Wochenmärkte

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet.

1.1 Benutzungsgebühren

Zone I

3,20 EUR/m²/Tag
 Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag

Zone II

1,20 EUR/m²/Tag
 Mindestgebühr 10,00 EUR/Tag

1.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses

16 A/230 V 45,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch
 16 A/400 V 65,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch
 32 A/400 V 85,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch
 63 A/400 V 115,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch

16 A/230 V 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch
 16 A-32 A/400 V 15,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

1.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses Zone I und Zone II

je Anschluss 25,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch

2 Spezialmärkte

Unter Spezialmärkte fallen der Pflanz- und Blumenmarkt, der Grabschmuckmarkt sowie sonstige Spezialmärkte gemäß Marktkalender auf dessen Grundlage nachfolgende Gebühren berechnet werden:

2.1 Benutzungsgebühren

2.1.1 Nutzung als Verkaufsfläche (Zeltgröße)

4,10 EUR/m²/Tag
 Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag

2.1.2 Nutzung als Ausstellungsfläche

1,00 EUR/m²/Tag

2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses

je Anschluss 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

2.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses

je Anschluss 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

3 Jahrmärkte

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet. Unter Jahrmärkte fallen beispielsweise der monatlich stattfindende Montagsmarkt, der Frühlingmarkt sowie die Herbst- und Erntewochen.

3.1 Benutzungsgebühren

3,80 EUR/m²/Tag
Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag

3.2 Nebenkosten für die Nutzung von Strom

tageweise Nutzung eines Stromanschlusses 5,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch

3.3 Nebenkosten für die Nutzung von Wasser

tageweise Nutzung eines Anschlusses 10,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch

4 Chemnitzer Weihnachtsmarkt

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet.

4.1 Benutzungsgebühren

4.1.1 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 1 (Weihnachtsartikel) 6,92 EUR/m²/Tag

4.1.2 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 2 (Imbiss) 10,76 EUR/m²/Tag

4.1.3 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 3 (Heißgetränke) 11,53 EUR/m²/Tag

4.1.4 Verkauf von Waren der Angebotsgruppen 4 – 9/11
(Backwaren/Süßwaren/Obst, Gemüse, Nüsse/
Lebensmittel/Geschenke/Textilien, Kleidung, Schuhe/Sonstige) 7,69 EUR/m²/Tag

4.1.5 Angebotsgruppe 10 (Schaustellerbetriebe) 1,15 EUR/m²/Tag

- 4.1.6 Benutzungsgebühr für einen städtischen Verkaufsstand auf Marktdauer
 7 m² 1.172,15 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5
 10 m² 1.423,24 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5

Wird ein Verkaufsstand der Stadt nicht auf Marktdauer genutzt, so erfolgt die Berechnung tageweise zzgl. Standgebühr 4.1.8.

- 4.1.7 Die gemäß Ausschreibung zur Verfügung gestellte Hütte für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen (entsprechender Nachweis vorausgesetzt), kann je Einrichtung gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

4.1.8 tageweise Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes 120,00 EUR/Tag

4.1.9 Aufstellen von Stehtischen auf den Bewegungsflächen 1,00 EUR/Stück/Tag

4.2 Strom

- 4.2.1 Stromanschlussgebühren für die Nutzung eines Stromanschlusses auf Marktdauer

16 A/230 V	100,00 EUR zzgl. Verbrauch
16 A/400 V	280,00 EUR zzgl. Verbrauch
32 A/400 V	305,00 EUR zzgl. Verbrauch
63 A/400 V	365,00 EUR zzgl. Verbrauch

Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

- 4.2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines tageweisen Stromanschlusses

16 A/230 V 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

- 4.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses nur auf Marktdauer
 65,00 EUR inkl. Verbrauch

Begründung:

Die Überarbeitung der Gebührensatzung ist erforderlich, damit sich die seit 2006 veränderten Gegebenheiten auf den unterschiedlichen Märkten auch in den Gebührenberechnungen widerspiegeln.

Bei allen Gebühren wurde berücksichtigt, welche Leistungen für die jeweilige Marktveranstaltung erbracht werden und wie sich der entstandene Aufwand der Verwaltung und die zu erwartenden Umsätze der Teilnehmer gestalten.

Es erfolgt die Berechnung kostendeckend nach erzielten Aufwendungen pro genutzten Quadratmeter.

Der für den Jahresabschluss 2019 erarbeitete Betriebsabrechnungsbogen (BAB) wurde dahingehend überarbeitet, dass alle darin enthaltenen Aufwendungen und Erträge als Bruttobeträge abgebildet wurden. Die Erarbeitung musste teilweise manuell erfolgen, da es speziell bei Aufwandsrechnungen zum Wasserverbrauch und bei Künstlerverträgen Mehrwertsteuersätze zu 19 % und 7 % bzw. keine Mehrwertsteuersätze gibt.

Derzeit ist der Betrieb gewerblicher Art Marktwesen vollumfänglich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Jedoch ist kurz- und mittelfristig kein Vorsteuerüberhang zu erwarten und somit ist die Aufrechterhaltung des Optionswahlrechts zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr mit einem besonderen Vorteil verbunden. In gemeinsamen Beratungen mit dem Kämmereramt wurde sich verständigt, mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung zum Jahresanfang das Optionswahlrecht zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr auszuüben.

Somit sind dann alle Gebühren von der Umsatzsteuer befreit.

Falls die neue Gebührensatzung nicht beschlossen werden sollte, gilt weiterhin die alte Satzung mit den Netto-Entgelten. Hier muss dann die gesetzlich vorgeschriebene USt entrichtet werden.

Die neue Gebührensatzung sollte ab 01.01.2023 Gültigkeit haben und wurde mit einem Deckungsgrad von 100 % für die jeweilige Marktveranstaltung erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Kosten für die Jahre 2023-2025 wurde eine voraussichtliche Preissteigerung von 7% ab 2023 pro Jahr kalkuliert.

2019 bis 2022 waren es 3,5%.

Die Steigerung der Prozente von 3,5% auf 7% war notwendig, um die derzeitige Preisentwicklung besser auffangen zu können.

Der BAB 2019 wird bei der Kalkulation als Grundlage genutzt, da das Jahr 2021 kein repräsentatives Marktjahr war auf Grund der Coronapandemie.

Märkte (Ausnahme Wochenmarkt; Durchführung lt. Marktkalender) wurden abgesagt, sodass die Ausgaben und Einnahmen stark von einem, „normalen“ Jahr abweichen.

Vor allem der Wegfall/Absage des Weihnachtsmarktes in den Jahren 2020 und 2021 würde die Kalkulation sehr verfälschen. Es fehlen dadurch wesentliche Einnahmen, jedoch wurden auf Grund der bereits angelaufenen Vorbereitungen auf den Weihnachtsmarkt Ausgaben generiert.

Um die Kalkulation dahingehend nicht zu verfälschen und die Gebühren in die Höhe zu treiben, wurde das letzte Jahr genommen, in welchem die Märkte laut Marktkalender durchgeführt wurden.

Diese Satzung lag dem Stadtrat in analoger Form (B-152/2021) bereits am 13.10.2021 vor. Der Stadtrat hat mit der Ablehnung sein Ermessen ausgeübt, als Konsequenz galt die bisherige Satzung von 2007 weiter.

Das führt derzeit zu erheblichen Mindereinnahmen.

1. Wochenmärkte

Die im BAB Teil Wochenmärkte 2019 aufgeführten Verwaltungskosten ergeben sich nicht prozentual, sondern anhand der Anzahl der Händler. Pro Händler werden 25,00 € (inkl. MwSt) Verwaltungsgebühren erhoben.

Die gleichbleibenden Nutzungsflächen bei beiden Wochenmärkten wurden aus Erfahrungswerten gebildet. Hierbei wurden die Mittelwerte der letzten Jahre gebildet, um einen besseren Planungsansatz zu erhalten.

1.1 Wochenmarkt Zone I

Die Benutzungsgebühren wurden gemäß dem entstandenen Aufwand, abzüglich der Strom- und Wasserkosten sowie der vereinnahmten Verwaltungsgebühr, abgabengerecht auf die genutzte Standfläche des zugelassenen Marktteilnehmers berechnet.

Die Aufteilung in Grundgebühr und Benutzungsgebühr wird als überholt betrachtet, da eine genaue und abgabengerechte Aufteilung des entstandenen Aufwandes aufgrund der unterschiedlichen Flächennutzungen nicht gegeben ist.

Die Belegung und auch die Benutzung der zur Verfügung stehenden Standflächen haben sich in den letzten Jahren so gefestigt, dass es kaum noch grundsätzliche Veränderungen gibt.

Die ansatzfähigen Kosten von 2023-2025 geteilt durch die über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergeben die Benutzungsgebühr von 3,20 EUR/m²/Tag.

1.2 Wochenmarkt Zone II

Es wird auch in der Zone II auf die Teilung nach Grund- und Standgebühr verzichtet.

Die für den Wochenmarkt in der Zone II entstandenen Aufwendungen können abgabengerecht an die zugelassenen Marktteilnehmer weiterberechnet werden.

Im Jahr 2019 sind auf dem Wochenmarkt Ernst-Enge-Straße Aufwendungen in Höhe von 15.483,69 EUR angefallen, abzüglich der Aufwendungen für Strom (1.713,60 EUR) und der Verwaltungsgebühr (325,00 EUR), müssen 13.445,09 EUR auf die genutzte Marktfläche aufgeteilt werden. Auf diesem Markt werden insgesamt im Jahr 15.700 m² genutzt.

Die ansatzfähigen Kosten von 2023-2025 geteilt durch die über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergeben die Benutzungsgebühr von 1,20 EUR/m²/Tag.

2. Spezialmärkte

Unter Spezialmärkte fallen der Pflanz- und Blumenmarkt, der Grabschmuckmarkt sowie sonstige Spezialmärkte gemäß Marktkalender auf dessen Grundlage nachfolgende Gebühren berechnet werden:

Für die Zulassung zu den Spezialmärkten wurde bis zum Jahr 2019 keine Verwaltungsgebühr erhoben. Ab 2020 wurde die Zulassung zu einem der Spezialmärkte mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Daraus resultierend sind die sprunghaften Anstiege bei den Verwaltungskosten zu erklären.

Für den Pflanz- und Blumenmarkt am 1. Mai eines jeden Jahres wird die komplette Fläche des Marktes bereitgestellt. Für den Grabschmuckmarkt erfolgt die Vergabe von Flächen an der Reichenhainer Straße.

Die Flächennutzung durch die zugelassenen Marktteilnehmer erfolgt teilweise als Ausstellungsfläche. Damit ist die Aufteilung der Benutzungsgebühr in Verkaufsfläche und Ausstellungsfläche hier gerechtfertigt.

Mit dieser Verfahrensweise erfolgt gemäß der genutzten Standfläche eine abgabengerechte Berechnung.

Die Gebühren wurden gemäß den angefallenen Aufwendungen errechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt 1.450 m² als Ausstellungsfläche und 3.550 m² als Verkaufsfläche zur Verfügung stehen.

Die Gebühren wurden gemäß den angefallenen Aufwendungen errechnet.

Die ansatzfähigen Kosten von 2023-2025 geteilt durch die über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergeben die Benutzungsgebühr von 4,10 EUR/m²/Tag.

Damit wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

3. Jahrmärkte

Für die Zulassung zu den Jahrmärkten wurde bis zum Jahr 2019 keine Verwaltungsgebühr erhoben. Ab 2020 wurde die Zulassung zu einem der Spezialmärkte mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Daraus resultierend sind die sprunghaften Anstiege bei den Verwaltungskosten zu erklären.

Für die Chemnitzer Jahrmärkte (die monatlichen Jahrmärkte, jeweils am ersten Montag im Monat von Februar bis November, den Frühlingmarkt und die Herbst- und Erntewoche) entstanden gemäß Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019 Aufwendungen in Höhe von 56.364,32 EUR.

Die ansatzfähigen Kosten von 2023-2025 geteilt durch die über die Jahre erreichte Gesamtnutzungsfläche, ergeben die Benutzungsgebühr von 3,80 EUR/m²/Tag.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

4. Chemnitzer Weihnachtsmarkt

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist die größte und bedeutendste Veranstaltung der Stadt Chemnitz.

Damit der Chemnitzer Weihnachtsmarkt weiterhin eine der beliebtesten Veranstaltungen in unserer Region bleibt, ist es zwingend erforderlich, mehr Aufwendungen für die Bereiche Werbung und Kultur bereitzustellen. Mit der Erarbeitung des Zweijahreshaushaltes 2019/2020 wurde dies bereits berücksichtigt.

Die damit verbundenen Aufwandserhöhungen wurden bei der Errechnung der neuen Gebühren berücksichtigt.

Des Weiteren wurden bei der Erarbeitung der Gebühren die gestiegenen Aufwendungen für Bewachungsleistungen, Büromiete, Personalkosten, Winterdienstleistungen und Sicherheit beachtet. Gemäß den Grundsätzen zur abgabengenaue Berechnung der entstandenen Aufwendungen werden die anteilig entstandenen Aufwendungen für die Flächennutzungen anhand der entstandenen tatsächlichen Abschreibungen mit berücksichtigt.

Der finanzielle Aufwand als Grundlage für die künftige Gebührenkalkulation des Chemnitzer Weihnachtsmarktes stellt sich wie folgt dar:

Gemäß der jährlichen Ausschreibung für den Chemnitzer Weihnachtsmarkt werden Angebotsgruppen gebildet.

Den unterschiedlichen Angebotsgruppen wird eine unterschiedliche Bedeutung zuerkannt und die Stadt Chemnitz stellt damit sicher, dass die gewünschte Diversität des Chemnitzer Weihnachtsmarktes erhalten bleibt (Lenkungsfunktion).

Die Preise für die verschiedenen Angebotsgruppen wurden mithilfe von der Äquivalenzziffernkalkulation errechnet. Somit wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Die Angebotsgruppe 1 – Weihnachtsartikel ist die den Chemnitzer Weihnachtsmarkt prägende Angebotsgruppe. Damit wird dieser Angebotsgruppe 90 % zuerkannt.

Die Angebotsgruppen 4 - 9 und 11 – bieten vorrangig Handelsware an und hier wird ein Faktor von 100 % angesetzt.

Die Angebotsgruppe 10 – Schausteller – wird mit einem Anteil von = 15 % belastet.

Speziell den Angebotsgruppen 2 – Imbiss und 3 – Heißgetränke – wird eine besondere Bedeutung zuerkannt. Hier handelt es sich um die am begehrtesten Angebotsgruppen, sowohl bei den Bewerbern für eine Teilnahme als auch bei den Besuchern.

Die Angebotsgruppe 2 – Imbiss – erhält den Faktor von 140 %, die Angebotsgruppe 3 – Heißgetränke den Faktor 150 %.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Gebührenkalkulation Planung BAB 2019
- Anlage 4: Gebührenkalkulation Planung BAB 2020
- Anlage 5: Gebührenkalkulation Planung BAB 2021
- Anlage 6: Gebührenkalkulation Planung BAB 2022
- Anlage 7: Gebührenkalkulation Planung BAB 2023
- Anlage 8: Gebührenkalkulation Planung BAB 2024
- Anlage 9: Gebührenkalkulation Planung BAB 2025
- Anlage 10: Gebührenkalkulation Kalk Wochenmarkt
- Anlage 11: Gebührenkalkulation Kalk Wochenmarkt I
- Anlage 12: Gebührenkalkulation Kalk Wochenmarkt II
- Anlage 13: Gebührenkalkulation Kalk Jahr- und Spezialmarkt
- Anlage 14: Gebührenkalkulation Kalk Spezialmarkt
- Anlage 15: Gebührenkalkulation Kalk Jahrmarkt
- Anlage 16: Gebührenkalkulation Kalk Weihnachtsmarkt
- Anlage 17: Gebührenkalkulation Preise Weihnachtsmarkt
- Anlage 18: Synopse Gebührensatzung